Prüfungsordnung für den Studiengang MINT: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, mit Anwendungen in der Technik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom ...

Aufgrund von § 14 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, haben die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit
§ 2 Prüfungsaufbau
§ 3 Fristen
§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen
§ 9 Projektarbeiten
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 16 Prüfungsausschuss
§ 17 Prüfer und Beisitzer
§ 18 Zweck der Bachelorprüfung
§ 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

ENTWURF

§ 1
Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von zwölf Semestern (sechs Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2
Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
(2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
(3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3
Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
(2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4
Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelorstudiengang MINT: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, mit Anwendungen in der Technik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
(4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.
(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im

ENTWURF

SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

ENTWURF

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9
Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung),
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine

ENTWURF

Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend".
(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11
Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die

ENTWURF

Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12
Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13
Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

ENTWURF

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen.
(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an den Fakultäten für Mathematik und für Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an den Fakultäten für Mathematik und für Naturwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an die Fakultätsräte.
(6) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultätsräten auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17
Prüfer und Beisitzer

ENTWURF

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18
Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19
Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20
Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die gewählte Fächerkombination, die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

ENTWURF

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
(6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
(7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2
Fachspezifische Bestimmungen

§ 24
Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er gliedert sich in drei Fächerkombinationen (Wahl von studierten Fächern) und besteht aus Basis-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden.

ENTWURF

Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
(4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25
Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Fächerübergreifende Module

1.1 Basismodul
220000-022 Seminar MINT, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

1.2 Modul Bachelor-Arbeit
220000-090 Bachelor-Arbeit, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 36

2. Module Fächerkombinationen (studierte Fächer)

Aus den nachfolgenden Fächerkombinationen (studierten Fächern) Mathematik und Physik, Mathematik und Informatik sowie Physik und Informatik ist genau eine auszuwählen. In der gewählten Fächerkombination sind die dieser zugehörigen Pflichtmodule zu absolvieren und Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule im jeweils genannten Umfang auszuwählen.

2.1 Fächerkombination Mathematik und Physik

2.1.1 Schwerpunktmodule (Pflichtmodule)

Pflichtmodule Mathematik (Σ 52)
220000-002 Analysis I, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-003 Analysis II, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-004 Lineare Algebra I, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-005 Lineare Algebra II, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-006 Maß- und Integrationstheorie, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
220000-007 Vektoranalysis und Gewöhnliche Differentialgleichungen, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Pflichtmodule Physik (Σ 49)
212001-101 Experimentalphysik I, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
212001-102 Experimentalphysik II, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
212001-104 Theoretische Physik II – Theoretische Mechanik; Quantentheorie, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16
212001-106 Physikalisches Grundpraktikum I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

2.1.2 Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) und Ergänzungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen Mathematik, Wahlpflichtmodulen Physik und Ergänzungsmodulen Technik sind Module im Gesamtumfang von 59 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 63 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Aus den Ergänzungsmodulen Technik dürfen hierbei höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Wahlpflichtmodule Mathematik
220000-010 Mathematisches Programmieren, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
220000-011 Computerpraktikum, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
220000-012 Grundlagen der Optimierung, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-013 Numerische Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-014 Wahrscheinlichkeitstheorie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-015 Algebra, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-016 Einführung in die Diskrete Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8

ENTWURF

220000-017 Funktionentheorie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-018 Mathematische Statistik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-019 Spezialisierung zur Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-001 Proseminar Mathematik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Wahlpflichtmodule Physik
212001-105 Theoretische Physik III – Thermodynamik / Statistische Physik; Elektrodynamik, 16 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 16
212001-107 Physikalisches Grundpraktikum II, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
212001-108 Fortgeschrittenenpraktikum I, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 12
212001-109 Numerische Methoden in der Physik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
212001-111 Spezialisierung zur Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-202 Halbleiterphysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-203 Grundlagen magnetischer Materialien (Magnetismus I), 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-204 Moderne Mikroskopien, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-205 Chemische Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-206 Biophysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-207 Physik der Solarzellen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-208 Physik organischer Halbleiter, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-210 Computerphysik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
212001-211 Simulation realer Materialien, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-212 Nichtlineare Dynamik und Quantenchaos, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-230 Aspekte der modernen Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212002-608 Leuchtdioden, Laserdioden und optische Sensoren, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Ergänzungsmodule Technik
241031-010 Systemtheorie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
243034-050 Elektrotechnische Grundlagen, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
241033-010 Grundlagen der Robotik (mit Praktikum), 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
244033-050 Numerische Methoden für Elektrotechnik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-014 Technische Mechanik 1, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-001 Technische Thermodynamik I, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.2 Fächerkombination Mathematik und Informatik

2.2.1 Schwerpunktmodule (Pflichtmodule)

Pflichtmodule Mathematik (Σ 52)
220000-002 Analysis I, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-003 Analysis II, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-004 Lineare Algebra I, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-005 Lineare Algebra II, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
220000-006 Maß- und Integrationstheorie, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
220000-007 Vektoranalysis und Gewöhnliche Differentialgleichungen, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Pflichtmodule Informatik (Σ 45)
256050-004 Algorithmen und Programmierung, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
257070-001 Datenstrukturen, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
255010-006 Rechnerorganisation, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
254010-005 Theoretische Informatik I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
257070-002 Softwareengineering, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2.2.2 Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) und Ergänzungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen Mathematik, Wahlpflichtmodulen Informatik und Ergänzungsmodulen Technik sind Module im Gesamtumfang von 63 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 67 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Aus den Ergänzungsmodulen Technik dürfen hierbei höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Wahlpflichtmodule Mathematik
220000-010 Mathematisches Programmieren, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6

ENTWURF

220000-011 Computerpraktikum, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
220000-012 Grundlagen der Optimierung, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-013 Numerische Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-014 Wahrscheinlichkeitstheorie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-015 Algebra, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-016 Einführung in die Diskrete Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-017 Funktionentheorie, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-018 Mathematische Statistik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-019 Spezialisierung zur Mathematik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
220000-001 Proseminar Mathematik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Wahlpflichtmodule Informatik
254010-006 Theoretische Informatik II, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
255030-002 Rechnernetze, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256010-001 Funktionale Programmierung/Höhere Programmiersprachen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256050-005 Betriebssysteme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-002 Computergraphik I, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-003 Computergraphik II, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257030-004 Einführung in die Künstliche Intelligenz 1, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257040-001 Einführung in die Künstliche Intelligenz 2, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256030-002 Datenbanken Grundlagen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256030-004 Datenbanken und Web-Techniken, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255030-004 Entwurf Verteilter Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255030-001 XML, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255010-005 Rechnerarchitektur, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256010-002 Compilerbau, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-005 Solid Modeling, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-006 Virtuelle Realität, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-008 Digitale Objektrekonstruktion, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
220000-615 Grundlagen der Computergeometrie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Ergänzungsmodule Technik
241031-010 Systemtheorie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
243034-050 Elektrotechnische Grundlagen, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
241033-010 Grundlagen der Robotik (mit Praktikum), 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
244033-050 Numerische Methoden für Elektrotechnik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-014 Technische Mechanik 1, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-001 Technische Thermodynamik I, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.3 Fächerkombination Physik und Informatik

2.3.1 Schwerpunktmodule (Pflichtmodule)

Pflichtmodule Mathematik (Σ 28)
220000-608 Mathematik I, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
220000-609 Mathematik II, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
220000-610 Mathematik III, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
220000-611 Mathematik IV, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

Pflichtmodule Physik (Σ 49)
212001-101 Experimentalphysik I, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
212001-102 Experimentalphysik II, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
212001-104 Theoretische Physik II – Theoretische Mechanik; Quantentheorie, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16
212001-106 Physikalisches Grundpraktikum I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Pflichtmodule Informatik (Σ 45)
256050-004 Algorithmen und Programmierung, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
257070-001 Datenstrukturen, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
255010-006 Rechnerorganisation, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
254010-005 Theoretische Informatik I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
257070-002 Softwareengineering, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

ENTWURF

2.3.2 Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) und Ergänzungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen Physik, Wahlpflichtmodulen Informatik und Ergänzungsmodulen Technik sind Module im Gesamtumfang von 38 LP zu wählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 42 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Aus den Ergänzungsmodulen Technik dürfen hierbei höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Wahlpflichtmodule Physik
212001-105 Theoretische Physik III – Thermodynamik / Statistische Physik; Elektrodynamik, 16 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 16
212001-107 Physikalisches Grundpraktikum II, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
212001-109 Numerische Methoden in der Physik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
212001-111 Spezialisierung zur Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-202 Halbleiterphysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-203 Grundlagen magnetischer Materialien (Magnetismus I), 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-204 Moderne Mikroskopien, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-205 Chemische Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-206 Biophysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-207 Physik der Solarzellen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-208 Physik organischer Halbleiter, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-210 Computerphysik, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
212001-211 Simulation realer Materialien, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-212 Nichtlineare Dynamik und Quantenchaos, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212001-230 Aspekte der modernen Physik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
212002-608 Leuchtdioden, Laserdioden und optische Sensoren, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Wahlpflichtmodule Informatik
254010-006 Theoretische Informatik II, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
255030-002 Rechnernetze, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256010-001 Funktionale Programmierung/Höhere Programmiersprachen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256050-005 Betriebssysteme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-002 Computergraphik I, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-003 Computergraphik II, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257030-004 Einführung in die Künstliche Intelligenz 1, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257040-001 Einführung in die Künstliche Intelligenz 2, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256030-002 Datenbanken Grundlagen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256030-004 Datenbanken und Web-Techniken, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255030-004 Entwurf Verteilter Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255030-001 XML, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
255010-005 Rechnerarchitektur, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
256010-002 Compilerbau, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-005 Solid Modeling, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-006 Virtuelle Realität, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
257010-008 Digitale Objektrekonstruktion, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
220000-615 Grundlagen der Computergeometrie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Ergänzungsmodule Technik
241031-010 Systemtheorie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
243034-050 Elektrotechnische Grundlagen, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 8
241033-010 Grundlagen der Robotik (mit Praktikum), 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
244033-050 Numerische Methoden für Elektrotechnik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-014 Technische Mechanik 1, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-001 Technische Thermodynamik I, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26
Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

ENTWURF

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen, bei einem Studium in Teilzeit höchstens 36 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
(4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2024/2025 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MINT: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, mit Anwendungen in der Technik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2016, S. 1182) fort.
Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Die ab Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studenten können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 01.11.2024 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom …, des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom … und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom ... .

Chemnitz, den …

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

ENTWURF